

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.02.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Vermessungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☐ I ☒ II	Vorlage-Nr. 2007/0075 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Umlegungsverfahren "U-D 36 B Gardistenblock B" im Martinsviertel
Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke Löffelstraße 10 - 22

Vorlage vom: 25.01.2007

Beschlussvorschlag:

Für einen Teil der Grundstücke im Umlegungsverfahren „U-D 36 B Gardistenblock B“ wird gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) mit Einverständnis der betroffenen Eigentümer die Vorwegnahme der Entscheidung (Vorwegregelung) beschlossen.

Der Plan zur Vorwegregelung „Löffelstraße 10 – 22“ besteht aus Verzeichnis und Karte.

Anlagen: Verzeichnis zur Vorwegregelung Löffelstraße 10 - 22
Karte zur Vorwegregelung Löffelstraße 10 - 22

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 25.01.2007**Begründung:**

Durch Beschluss vom 31.10.1989 hat die Stadtverordnetenversammlung für das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes "N 33 – Martinsviertel Block 22.26, 22.27, 22.28 – (Gardisten-Block)" die Umlegung "U-D 36 B Gardistenblock B" nach dem Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet. Das Verfahren wurde dann durch Magistratsbeschluss vom 12.06.1991 eingeleitet.

Gemäß § 50 BauGB wurden der Beschluss und der Zeitraum der Offenlage von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis im "Darmstädter Echo" ortsüblich bekannt gemacht. Bestandskarte und -verzeichnis haben für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Durch den Verkauf zweier Grundstücke im Bereich der Umlegung, der Bereitschaft der neuen Eigentümer und weiterer benachbarter Eigentümer konnte die Umlegungsstelle für diesen Bereich einvernehmliche Regelungen treffen und somit war die Durchführung einer Vorwegregelung möglich.

Der Plan zur Vorwegregelung wurde gemäß § 76 BauGB von der Umlegungsstelle nach Erörterung mit den Eigentümern erstellt. Die betroffenen Eigentümer haben der Vorwegregelung zugestimmt.

Die Umlegungsvermerke bleiben weiterhin im Grundbuch eingetragen bis das gesamte Umlegungsverfahren abgeschlossen ist.

Das Umlegungsverfahren wird zur Verwirklichung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen als Wertumlegung gemäß § 57 BauGB durchgeführt.

Die Vorwegregelung dient der zweckmäßigen Gestaltung der Wohnbaugrundstücke Löffelstraße 10 – 22.

Die Grundstücke sind bereits erschlossen.

Darmstadt, den 25.01.2007
III/62 et-wi

Klaus Feuchtinger
Stadtrat